

## 2. Landesförderung nach § 32 a HKJGB - Stand Januar 2020

Die Landesförderung wurde im Jahr 2014 in das Hessische Kinder- und Jugendhilfegesetzbuch (HKJGB) aufgenommen und ist in § 32 a HKJGB geregelt.

Die Landesförderung für die Altersgruppe der unter Dreijährigen (früher BAMBINI-KNIRPS) wird seitdem in ähnlicher Form weitergeführt; die Landesförderung für Kindertagespflege der älteren Kinder (früher Offensive für Kinderbetreuung) wurde von der früher pauschalierten Form auf die Förderung pro Kind umgestellt.

Die Landesförderung wird an die örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe zur Weiterleitung an die Kindertagespflegepersonen gezahlt. Die Höhe der Landesförderung richtet sich grundsätzlich nach dem Alter der Kinder und nach dem wöchentlichen Betreuungsumfang.

Unter bestimmten Voraussetzungen können die Mittel an Kindertagespflegepersonen auch dann weitergeleitet werden, wenn die Förderung eines Kindes an weniger als 15 Wochenstunden erfolgt.

Für die Entscheidung über die Gewährung der Landesförderung sind jeweils die Verhältnisse am 1. März des Kalenderjahres, in dem die Zuwendung gewährt wird, maßgeblich.

### **Voraussetzungen der Landesförderung für Kindertagespflege nach § 32a HKJGB sind:**

- Förderung der Kindertagespflege durch den Träger der öffentlichen Jugendhilfe
- Erlaubnis nach § 43 SGB VIII bzw. Eignung nach § 43 Abs. 2 Nr. 1 SGB VIII (bei Tätigkeit im Haushalt der Eltern)
- Nachweis der Grundqualifizierung im Umfang von mindestens 160 Unterrichtseinheiten nach DJI-Curriculum bzw. gleichwertigem Angebot
- Nachweis eines Erste-Hilfe-Kurses für Kleinkinder oder Kinder
- jährliche Aufbauqualifizierung im Umfang von 20 Unterrichtseinheiten

Die Träger der öffentlichen Jugendhilfe können bereits geleistete Aufbauqualifizierungen sowie die im Rahmen einer sozialpädagogischen Ausbildung erworbenen Kenntnisse ganz oder teilweise auf den erforderlichen zeitlichen Umfang der Grundqualifizierung anrechnen.

Für Kindertagespflegepersonen, die am 1. Januar 2014 mindestens sechs Jahre tätig sind, gilt die o. g. Grundqualifizierung als erfüllt.

### **Die jährliche Zuwendung des Landes an den Jugendhilfeträger beträgt bis zum vollendeten 3. Lebensjahr pro Kind bei einer wöchentlichen Betreuungszeit von**

- bis zu 25 Wochenstunden jährlich bis zu 1.200 Euro

- mehr als 25 bis 35 Wochenstunden jährlich bis zu 2.400 Euro

- mehr als 35 Wochenstunden bis zu 3.000 Euro

**vom vollendeten 3. Lebensjahr bis zum Schuleintritt pro Kind bei einer wöchentlichen Betreuungszeit von**

- bis zu 25 Wochenstunden jährlich bis zu 160 Euro

- mehr als 25 bis 35 Wochenstunden jährlich bis zu 190 Euro

- mehr als 35 Wochenstunden bis zu 220 Euro

**ab Schuleintritt pro Kind bei einer wöchentlichen Betreuungszeit von**

- bis zu 25 Wochenstunden jährlich bis zu 140 Euro

- mehr als 25 bis 35 Wochenstunden jährlich bis zu 160 Euro

- mehr als 35 Wochenstunden bis zu 190 Euro

Die Fördermittel können auf den Anerkennungsbetrag, der im Rahmen der laufenden Geldleistung nach § 23 Abs. 2 Nr. 2 SGB VIII gezahlt wird, angerechnet werden, wenn folgende Voraussetzungen vorliegen:

- die laufende Geldleistung nach § 23 SGB VIII sowie die Teilnahme- und Kostenbeiträge nach § 90 SGB VIII sind durch Satzung geregelt
- die Weiterleitung an die Tagespflegeperson erfolgt monatlich.

Beträgt die wöchentliche Betreuungszeit unter 15 Wochenstunden, darf die Zuwendung nur unter Anrechnung auf die laufende Geldleistung weitergeleitet werden.

Für jedes Kind, für das o. g. Fördermittel gezahlt werden, wird eine sog. BEP-Pauschale in Höhe von bis zu 100 Euro jährlich gewährt, wenn der Träger der öffentlichen Jugendhilfe laut seiner Satzung

- Kindertagespflegepersonen wegen ihrer Teilnahme an einer Fortbildung zum Bildungs- und Erziehungsplan einen erhöhten Betrag zur Anerkennung ihrer Förderleistung nach § 23 Abs. 2 Nr. 2 SGB VIII gewährt und
- für die Fortbildung zum Bildungs- und Erziehungsplan ein Umfang von mindestens drei Tagen und ein Abstand von höchstens fünf Jahren festgelegt ist.